

verwiesen, die, soweit es geht, auch auf diese Gesellschaften anzuwenden sind, so die Vorschriften über Errichtung und Aufhebung von Provinzen, Häusern und der ganzen Gesellschaft selbst, über die Leitung, Gütererwerb und Verwaltung, Zulassung von Kandidaten. Was die Studien und Weihen in derartigen Priestergesellschaften angeht, so gelten für sie die Vorschriften für den Weltklerus. Die Mitglieder solcher Gesellschaften haben unter bischöflicher Aufsicht, je nach ihren Konstitutionen, Klausur zu beobachten und außer den durch letztere auferlegten Pflichten auch jene der Kleriker zu erfüllen und genießen auch deren Vorrechte, nicht aber die der Religiosen. Ebenso sind die Gesetze über den Übergang und die Entlassung, soweit sie anwendbar sind, zu beobachten. Im übrigen aber herrscht hier große Verschiedenheit einerseits wegen der verschiedenen Konstitutionen, anderseits, weil auch vom Apostolischen Stuhle manchen dieser Gesellschaften ziemlich bedeutende Privilegien erteilt wurden.

## Kirchenrechtliches über die Schule.

Von P. M. Führich S. J., Universitätsprofessor in Innsbruck.

Die Streitigkeiten, die seit dem Zusammenbrüche Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie in den meisten der aus ihr sich bildenden Staaten und auch draußen im Reiche über die Schule entstanden, werden es nicht überflüssig erscheinen lassen, die Stellung der Kirche zu diesen Fragen wieder einmal im Zusammenhange kurz vorzulegen.

Das erste Recht auf Erziehung der Kinder haben naturgemäß diejenigen, die ihnen das Leben gaben, das sind die Eltern. Haben die Kinder schon vom Beginne ihres Daseins an eine eigene Persönlichkeit, so haben sie auch eigene Rechte. Unter diesen ist vor allem zu nennen das Recht auf das Leben, und zwar auf ein der menschlichen Persönlichkeit entsprechendes Leben, also auch die Möglichkeit, das jedem Menschen von Gott gesteckte Ziel, die ewige Seligkeit, zu erreichen. Bei der eigenen Hilflosigkeit der Kinder erfordert dies einerseits Unterstützung in dem Streben nach Erkenntnis Gottes und der Pflichten, die ihnen Gott auferlegte, anderseits ist ihnen auch eine gewisse Ausrüstung zur Erlangung einer angemessenen Stellung in der menschlichen Gesellschaft und eines entsprechendenirdischen Wohlergehens ins Leben mitzugeben. Die Pflicht, ihnen diese Güter zu verschaffen, haben die Eltern. Dieser Pflicht entspricht denn auch das Recht, das ihnen zusteht und von andern nicht gehindert werden darf. Sehr deutlich betont dies der Codex iuris canonici im can. 1113, wenn er sagt: „Die Eltern sind durch eine sehr ernste Pflicht gebunden, sowohl für die religiöse und moralische, als auch für die physische und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder

zu sorgen und auch ihr zeitliches Wohl zu fördern", und can. 1372, § 2, der in dem Titel über die Schule steht, fügt bei: "Nicht nur die Eltern, sondern auch alle, die deren Stelle vertreten, haben das Recht und die strenge Pflicht, für die christliche Erziehung der Kinder zu sorgen."

Daß es sich hier um eine Pflicht handelt, die zum Nutzen der Kinder, nicht der Eltern auszuüben ist, hindert nicht, daß eben aus dieser Pflicht ein wahres Recht entspringt. Dies hat schon De Lugo († 1660) in seinem großen Werke „De iure et iustitia“<sup>1)</sup> schön ausgeführt, indem er erklärt, daß zwar das Recht zum Nutzen des Kindes auszuüben, dessenungeachtet aber für den Vater eben wegen des Nutzens seines Kindes wertvoll sei, weshalb ihm ein Unrecht zugesetzt werde, wenn man ihm es entzieht. Diese Stelle wird nebenbei auch deshalb hier angeführt, weil es nach den Worten des bekannten protestantischen Gelehrten Hinschius<sup>2)</sup> den Anschein haben könnte, als habe die Kirche diese Lehre erst im 19. Jahrhundert aufgebracht, um sie gegen den staatlichen Schulzwang zu verwenden, während tatsächlich nur die längst bekannte katholisch-theologische Lehre gegen die um diese Zeit in die Staatsschule sich eindrängenden kulturfächerischen Pläne, die eben durch den Schulzwang besonders verderblich werden konnten, gerade damals besonders betont werden mußte, was allerdings oft recht kräftig geschah. Damals schrieb z. B. der Innsbrucker Kanonist Professor Mon de Sons in Bezug auf das badische Schulgesetz:<sup>3)</sup> „Es ist also wohl Zeit, endlich einmal zu fragen, welches Recht denn der Staat in Deutschland habe, sich der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in solcher Weise zu bemächtigen? . . . Auch in Deutschland ist das Unterrichtsmonopol eine Neuerung, die namentlich im katholischen Deutschland nicht über den Anfang dieses Jahrhunderts zurückreicht. Eine Neuerung, die lediglich auf dem Wege der Gewalt, des einseitigen Zugreifens, der Usurpation eingeführt wurde. Es ist eine Usurpation über die Rechte der Familie und der individuellen Freiheit der Gemeinden und Korporationen und vor allem der Kirche.“ Bischof Ketteler von Mainz aber sagte 1876:<sup>4)</sup> „Ihr müßt erstens wohl bedenken, daß die Eltern als Gottes Stellvertreter bei den Kindern immer an erster Stelle und vor allen Menschen die Pflicht haben, unter der Leitung der Kirche für die katholische Erziehung und den katholischen Unter-

<sup>1)</sup> Joannes de Lugo, *De iure et iustitia*. Disputatio I. Sectio 1. n. 13., editio 2. Veneta (1751) pag. 4.

<sup>2)</sup> Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechtes*, IV. Band (1888), S. 579. Erst im Laufe des jetzigen Jahrhunderts u. s. w. (Siehe das Zitat weiter unten.)

<sup>3)</sup> Archiv für kathol. Kirchenrecht, 12. Band (1864), S. 322.

<sup>4)</sup> Wilhelm Emanuel Ketteler, *Gefahren der neuen Schulgesetzgebung für die religiös-sittliche Erziehung der Kinder in den Volkschulen*, S. 52.

richt ihrer Kinder zu sorgen und daß die Schule bei dieser Aufgabe nur eine Gehilfin ist."

Diese Pflicht und somit auch das Recht der Eltern bezieht sich in erster Linie auf die religiöse Unterweisung; denn vermöge der von Christus zum Sakrament erhobenen Ehe sind die Kinder christlicher Eltern schon vor ihrer Taufe zum Eintritt in die Kirche Christi bestimmt, die Eltern müssen sie zur Taufe bringen, ihnen die nötigen Kenntnisse über das Christentum beibringen und sie in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten unterweisen. Natürlich ist diese Unterweisung, wie alsbald weiter auszuführen sein wird, in Unterordnung und nach der Anleitung der Kirche zu erteilen, aber doch so, daß das Recht nicht erst durch kirchlichen Auftrag zu erwerben ist, sondern ihnen als katholischen Eltern nach göttlichem Willen zusteht. „Als ihr Kind tragen sie den unmündigen Täufling zum Wasser der Wiedergeburt, als ihr Kind, aber in noch höherer Weise als Gottes Kind und als Mitglied der heiligen Kirche erhielten sie es zurück. Darum gingen sie von selbst die Pflicht ein, dem so wiedergeborenen Kinde jene Pflege und jene geistige Unterweisung angedeihen zu lassen, welche einem Kinde Gottes, einem Gliede der Kirche Christi gebührt. Das Bestehen der gottgesetzten Kirche und die Mitgliedschaft dieser wahren Kirche hat also die natürliche Pflicht und das natürliche Recht der Eltern von selbst auf ein höheres Gebiet hinübergetragen. Es bedurfte keiner weiteren Übertragung von Seite der Kirche, damit dieses Recht und diese Pflicht an die Eltern herantrete.“<sup>1)</sup> „Nicht die Kirche ist es, welche dieses Recht und diese Pflicht den Eltern positiv überträgt, sondern mit der Kirche und durch die Kirche wird die Bedingung verwirklicht, woraufhin die Eltern gemäß ihrer natürlichen Stellung das Recht und die Pflicht auf die christlich-religiöse Erziehung ihrer Kinder haben. Die Kirche könnte ja diese Pflicht nicht vollständig auslöschen, nur die Ausübung kann sie beschränken und normieren. Das unverteilbare Verhältnis, welches Gott als Schöpfer der Natur zwischen Eltern und Kindern gestiftet hat, ist und bleibt die unverteilbare Wurzel jener Elternpflicht und jenes Elternrechtes“,<sup>2)</sup> so Lehmkühl im Jahre 1877.

Einen ganz allgemeinen Lehrauftrag in Bezug auf die Wahrheiten des Christentums hat aber die Kirche von Christus erhalten, der da sagte: „Gehet hin und lehret alle Völker und tausset sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe.“<sup>3)</sup> Die Pflicht aber, die Kirche zu hören und sich ihrer Lehre zu unterwerfen, ist nach Christi Wort eine so wichtige, daß Himmel und Hölle von ihrer

<sup>1)</sup> August Lehmkühl, Die kirchliche Sendung (Missio canonica). Eine kirchenrechtliche Abhandlung. Stimmen aus Maria Laach. 12. Band (1877), S. 429.

<sup>2)</sup> A. a. D., S. 428.

<sup>3)</sup> Matth 28, 19. Vgl. darüber Hammerstein, Die Schufrage<sup>2</sup>, S. 28.

Erfüllung oder Ablehnung abhängen: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium allen Geschöpfen. Wer da glaubt und sich taufen lässt, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“<sup>1)</sup> Dieser lehrenden Kirche sind die Märtyrer gefolgt bis in den Tod. Sie haben Verfolgung gelitten von Seite des Staates, Verfolgung mitunter auch von den eigenen Eltern und sie wußten genau, daß sie, so sehr sie auch sonst von deren Autorität überzeugt waren, weder den einen noch den anderen in diesem Punkte nachgeben dürften. Dieses Recht, die Lehre Christi autoritativ zu hüten und zu verbreiten, ist ausschließliches Recht der Kirche. Sie allein hat die Verheißung des göttlichen Beistandes: „Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt“,<sup>2)</sup> sie allein hat den Auftrag, sie allein die Macht. Gilt dieses nun den erwachsenen Christen gegenüber, so gilt es noch mehr für die Kinder, die schon wegen ihrer persönlichen Hilflosigkeit eine solche Unterweisung unbedingt nötig haben. Hier tritt mit der Notwendigkeit der Erziehung auch die Notwendigkeit der religiösen Erziehung und deren Leitung oder doch Beaufsichtigung durch die Kirche ein. Darum können selbst die Eltern ihre Richtlinien bei der religiös-sittlichen Unterweisung ihrer Kinder einzig und allein von der Kirche empfangen und sind andere überhaupt nur durch kirchliche Sendung zu dieser Unterweisung befugt, sofern diese nicht rein privaten, freundschaftlich-brüderlichen Charakter hat.

Tritt nun an Stelle der privaten Unterweisung durch die Eltern eine **Schule**, in der Kinder verschiedener Familien gemeinsam herangeführt werden sollen, so ist vor allem festzustellen, daß der Zweck dieser Schule nur der sein kann, den Eltern die Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern und sie ihnen auch dann noch zu ermöglichen, wenn ihre eigenen Kräfte allein nicht mehr dazu ausreichen würden. Der Zweck der Schule, das heißt der Volks- und Elementarschule, kann darum nur der sein, mit der Vermittlung der notwendigsten Kenntnisse und Fertigkeiten, die das Kind zu seinem zeitlichen Fortkommen braucht, ihm jene religiös-sittliche Erziehung zu verschaffen, die ihm die Eltern zu geben schuldig sind. Eine solche Schule zu gründen sind darum vor allem befugt die Eltern und die Kirche, denen eben Kraft göttlicher Anordnung diese Erziehung des Kindes anvertraut ist. Errichten die Eltern eine Schule, so sind die Lehrer Stellvertreter der Eltern, die ohne weiteres die von den Eltern ihnen bezeichneten Lehrgegenstände, die Religion ausgenommen, unterrichten können. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedarf es jedoch, da eben kein Lehrer so wie die Eltern von Gott selbst den Lehrauftrag hat, der Ernennung oder wenigstens Bestätigung von Seite der Kirche. Die Frage, ob die Eltern selbst mit kirchlicher Duldung eine solche Vollmacht erteilen können oder nicht, ist von untergeordneter Be-

<sup>1)</sup> Marc 16, 15. 16. — <sup>2)</sup> Matth. 28, 20.

deutung. P. Alphonsus Jansen C. SS. R. verneint sie in seiner juristischen Abhandlung über die Schule,<sup>1)</sup> während Lehmkühl sie eher zu bejahen scheint,<sup>2)</sup> aber in so beschränkter Weise, daß dadurch das Recht der Kirche in keiner Weise eingeschränkt wird. Außer dem eigentlichen Religionsunterricht muß aber die religiöse Erziehung des Christenkindes den ganzen Schulunterricht durchziehen, weshalb der Kirche auch auf den gesamten Volkschulunterricht ein gewisser Einfluß gebührt. Sie hat einerseits darüber zu wachen, daß in der Schule nichts dem Glauben Widerstreitendes oder sittlich Anstößiges vorgebracht werde, anderseits kann sie auch positive Mitwirkung bei der christlichen Erziehung des Kindes beanspruchen. Kurz, aber sehr klar legt diese ganze Lehre Leo XIII. in seinem Schreiben an die Bischöfe Frankreichs vom 8. Februar 1884 dar: „Was zuerst die Familie angeht, so liegt ungemein viel daran, daß die in christlicher Ehe erzeugten Kinder frühzeitig in den Vorschriften der Religion unterrichtet werden und daß das Erlernen jener Fertigkeiten, in denen das Kindesalter für die menschliche Gesellschaft herangebildet wird, mit der religiösen Unterweisung verbunden werde. Das eine vom andern trennen, heißt so viel als wirklich wollen, daß die jugendlichen Seelen in bezug auf ihre Pflichten gegen Gott nach keiner Seite hin eine Anregung bekommen, was ein trügerisches Unterfangen und besonders deshalb für das Kindesalter verderblich wäre, da es in der Tat dem Atheismus den Weg bereiten, der Religion aber versperren würde. Gute Eltern müssen unbedingt dafür sorgen, daß ihre Kinder, sobald sie zum Gebrauche der Vernunft kommen, die Vorschriften der Religion in sich aufnehmen und daß nichts in der Schule geschehe, was die Unverschriftheit des Glaubens und der Sitten gefährden würde. Daß in dieser Beziehung bei der Erziehung der Kinder aller Fleiß angewendet werde, ist durch das göttliche und Na-

<sup>1)</sup> Alphonsus Jansen C. SS. R., *De facultate docendi seu de scholis institutiones iuridicali*. Aachen Barth 1885, S. 83: „Secundo notandum hic est, parentibus facultatem non esse auctoritatem suam in institutionem religiosam aliis delegandi, et ne patrinis quidem, quum ipsis quatenus sunt parentes, hanc potestatem concesserit Deus eamque pendentem ab Ecclesia, cui universalis mandato doctrina religiosa concredita est. Hinc nullus praecceptor publicus istam assumat provinciam eo argumento innixus in hac re se esse parentum vicarium quum hoc licet pro reliquis educationis partibus verissimum sit, pro institutione religiosa falsum debeat haberi.“

<sup>2)</sup> A. a. D., S. 431. „Will jemand sich auf die Übertragung von Seite der Eltern berufen, so muß nicht bloß die Tatsache der Übertragung nachweisbar sein, sondern jene Autorität kann evidentermaßen sich niemals über die Grenzen der elterlichen Autorität selbst erstrecken. Sobald sie also den reinen Privatcharakter verliert, ist eine Berufung von Seite der Eltern leerer Trug. Doch eine derartige übertragene Gewalt muß in noch engeren Grenzen eingezäunt werden. Weil die Eltern selbst betreffs des religiösen Unterrichts nur eine von der Kirche abhängige Gewalt besitzen, so kann auch die von ihnen übertragene Gewalt nur eine zu der Kirche in Abhängigkeit stehende sein. Ja, die Kirche kann, wenn sie es für nötig hält, eine derartige Übertragung sogar ungültig und nichtig machen.“

turgesetz so angeordnet und es gibt keinen Grund, der die Eltern von dieser Pflicht entbinden könnte. Die Kirche aber, die Hüterin und Verteidigerin des Glaubens, welche Kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter übertragenen Vollmacht alle Völker zur christlichen Weisheit führen und eifrig nachsehen muß, welche Vorschriften und Einrichtungen zur Ausbildung der ihr anvertrauten Jugend getroffen werden, hat stets die sogenannten gemischten und konfessionslosen Schulen offen verurteilt und die Familienväter ermahnt, in einer so wichtigen Sache mit aller Wachsamkeit auf der Hut zu sein.“<sup>1)</sup>

Zur Erreichung dieses Ziels kann die Kirche sowohl die von den Eltern errichteten Schulen beaufsichtigen, als auch selbst Schulen errichten und nach ihrem eigenen Gutdünken ordnen und leiten. Alles das ist in ihrem Lehrauftrage, den sie von Christus erhielt, eingeschlossen. So war es denn auch im Mittelalter. Niemand machte der Kirche die Geltendmachung ihres Einflusses auf die Schule streitig, auch dann nicht, wenn die Schule nicht von der Kirche, sondern von Privaten oder Stadtgemeinden gegründet war. Am häufigsten aber war die kirchlich errichtete Pfarrschule, in den Städten die Domschule, zu der später andere städtische Schulen hinzutrat. Erst mit der sogenannten „Reformation“ begann eine Aenderung. „Immerhin blieb indessen vorerst sowohl in der katholischen, wie auch in der protestantischen Kirche die frühere Ansicht, daß das Schulwesen eine kirchliche Angelegenheit sei, herrschend und daher hat auch noch der Westfälische Frieden die Einrichtung der Schulämter als ein Annexum der Religionsübung bezeichnet. In der evangelischen Kirche führte aber diese Auffassung dazu, den Landesherrn, welche an der Spitze derselben standen, als Ausfluß des sogenannten ius episcopale das Recht ihrerseits das Schulwesen zu ordnen und die Aufsicht über die Schulen zu führen, beizulegen. Diese suchten vor allem nach dem Dreißigjährigen Kriege, während

<sup>1)</sup> Archiv für kathol. Kirchenrecht, 51. Band (1884), S. 478. „Ac primo quidem ad societatem domesticam quod attinet, interest quam maxime susceptam e coniugio christiano sobolem mature ad religionis praecepta erudiri: et eas artes, quibus aetas puerilis ad humanitatem informari solet, cum institutione religiosa esse coniunctas. Alteras seiuengere ab altera idem est ac reipsa velle, ut animi pueriles in officiis erga Deum in neutram partem moveantur: quae disciplina fallax est, et praesertim in primis puerorum aetatibus perniciosa, quod revera viam atheismi munit, religionis obsepit. Omnino parentes bonos curare oportet, ut sui cuiusque liberi, cum primum sapere didicerunt, praecepta religionis percipient, et ne quid occurrat in scholis, quod fidei morumve integritatem offendat. Et ut ista in instituenda sobole diligentia adhibeatur, divina est natura-lique lege constitutum, neque parentes per ullam causam solvi ea lege possunt. Ecclesia vero, integratatis fidei custos et vindex, quae delata sibi a Deo conditore suo auctoritate, debet ad sapientiam christianam universas vocare gentes, itemque sedulo videre, quibus excolatur praeceptis institutisque iuventus, quae in ipsius potestate sit, semper scholas, quae appellant mistas vel neutras, aperte damnavit monitis etiam atque etiam patribus familias, ut in re tanti momenti animam attenderent ad cavendum.“

dessen das Schulwesen der allgemeinen Zerrüttung anheimgefallen war, durch ausführliche Schulordnungen den Volksunterricht wieder herzustellen und zu fördern. Auch wurde schon damals in einzelnen Territorien der Schulzwang, das heißt die Pflicht der Eltern, ihre Kinder von einem gewissen Alter ab und während einer bestimmten Zeit bei Vermeidung von Strafe in die Schule zu schicken, eingeführt und die Tragung der Schullaufzeiten geregelt . . . so war . . . der Auffassung, daß der Staat kraft eigenen Rechtes das Schulwesen zu regeln und zu fördern habe, der Weg geebnet, so daß diese im 18. Jahrhundert die herrschende werden konnte.“ So sagt der bereits erwähnte protestantische Kirchenrechtslehrer Hinschius<sup>1)</sup> und fügt später<sup>2)</sup> hinzu: „Als sich die gedachte Entwicklung in Deutschland zu vollziehen begann, haben die katholischen Kirchenobern teils, weil sie selbst von den Bestrebungen der Aufklärungszeit beherrscht waren, teils weil zunächst die frühere Verbindung der Kirche mit der Schule und der ausschließlich konfessionelle Charakter der letzteren aufrecht erhalten blieb, sie keineswegs zu verhindern, vielmehr in einzelnen Territorien ihrerseits sogar zu fördern gesucht. Erst im Laufe des jetzigen Jahrhunderts, seitdem die Selbständigkeit der staatlichen Schule sich immer weiter entwickelt hatte und derselben bei der größeren Vermischung der Bevölkerung nicht mehr überall der konfessionelle Charakter gewahrt bleiben konnte, hat die in der katholischen Kirche immer weiter um sich greifende und sich verstärkende ultramontane Strömung in der richtigen Erkenntnis, daß eine selbständige staatliche Volksschule der Herrschaft des Ultramontanismus eines der größten Hindernisse entgegengestellt, diese zu bekämpfen angefangen.“ Was diese letzten Worte in Verbindung mit der bald folgenden Bemerkung, daß es deshalb besonders nach dem Jahre 1870 zu Konflikten gekommen sei, zu bedeuten habe, wird jeder Katholik ermessen können, der bedenkt, daß damals eben der Kulturmampf in Preußen und im Deutschen Reiche ausbrach, und der die Stellung kennt, die Hinschius in demselben einnahm. Die geschichtlichen Angaben sind aber ganz richtig und es kann darüber kein Zweifel sein, daß der Kampf um die Schule, die eben erst um diese Zeit der Staat gänzlich an sich gerissen hatte, damals begann und bis in unsere Tage fortdauert. Seitdem erst tritt die Frage über das Recht des Staates auf die Schule in den Vordergrund und wird hiedurch zu einer der wichtigsten Fragen des kanonischen Rechts. Somit ist es auch an uns, diese Frage zu beantworten.

Fürs erste kann kein Zweifel bestehen, daß es dem Staat freistehen muß, dort, wo anderweitig für die Erziehung nicht gesorgt ist, selbst Schulen zu errichten, deren erster Zweck aber stets die sittlich-religiöse Erziehung bleibt, so daß das Recht der Kirche, auf diese

<sup>1)</sup> System des kath. Kirchenrechts, IV. B., C. 578

<sup>2)</sup> U. a. D., S. 579.

Einfluß zu nehmen, stets ungeschmälert erhalten bleiben muß. Wird der Kirche dieser Einfluß gewährt, so hat sie keinen besonderen Grund, sich gegen die Staatsschule zu wehren, selbst wenn dadurch das Elternrecht etwas beeinträchtigt würde, da die Kirche zwar deren Recht stets als solches erklären und theoretisch verteidigen, nicht aber durch eigene Opposition gegen den Staat durchkämpfen muß. Der erwähnte Einfluß schließt vor allem das ausschließliche Recht der Erteilung des **Religionsunterrichtes** ein, zu dem, wie gesagt, die Kirche allein berufen ist, während jeder andere ihn nur unter ihrer Anleitung erteilen darf. Tatsächlich wurde dieses Recht von Seite des Staates auch nur in seltenen Ausnahmsfällen in Zweifel gezogen, so eine Zeitlang während des Kulturmärktes in Preußen und Baden. Dagegen wurde gerade in neuester Zeit im Namen der Freiheit von Liberalen und Sozialdemokraten ein Kampf gegen den Religionsunterricht überhaupt geführt, so in Italien, wo der selbe nur auf Verlangen der Mehrheit der Familienväter des betreffenden Ortes in der Schule zugelassen ist, wobei aber noch oft genug von liberalen Gemeindevertretungen durch Anweisung ungeeigneter Schulstunden oder ungeeigneter Dertlichkeiten und der gleichen Schwierigkeiten gemacht werden, vor allem aber in Frankreich, wo seit den letzten Schulgesetzen der Religionsunterricht überhaupt aus der Staatsschule verbannt erscheint. Hiemit geht der Hauptzweck der Volksschule, die fittlich-religiöse Erziehung, gänzlich verloren, ja er wird durch glaubensfeindliche Lehrer sehr oft ins Gegen teil verkehrt und den Kindern absichtlich der von den Eltern eingepflanzte Glaube aus dem Herzen gerissen. Dass die Kirche da nicht ruhig zusehen kann, ist zu klar, als dass es eines Beweises bedürfte. Die Kirche hat darum in solchen Ländern darauf dringen müssen, dass katholische Schulen errichtet werden, sei es, dass sie selbst die Sache in die Hand nahm und Pfarrschulen wie im Mittelalter errichtete, wenn diesen auch vom feindlichen oder indifferenten Staate die Anerkennung als öffentliche Schulen versagt blieb, sei es, dass sie auf die Errichtung von Privatschulen durch die Eltern drang. Um auch diesen Weg katholischer Kindererziehung ungängbar zu machen, hat moderner Religionshaß im Namen der Freiheit den staatlichen Schulzwang in der Weise eingeführt, dass nicht einmal Privatschulen gestattet, sondern allen Kindern der Besuch der staatlichen Schule vorgeschrieben wird, so z. B. in Frankreich.

In Bezug auf den **staatlichen Schulzwang** ist im allgemeinen zu sagen, dass er überall dort unberechtigt ist, wo die Eltern auf andere Weise ihrer Pflicht, die Kinder auch für ihr zeitliches Fortkommen genügend ausbilden zu lassen, nachkommen. Das Recht der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, ist vom Staate, dessen Aufgabe in erster Linie der Rechtsschutz ist, zu achten und zu schützen, nicht zu bekämpfen. Anderseits aber ist die staatliche Autorität allerdings berechtigt, darauf zu dringen, dass die Eltern

ihrer Pflicht auch wirklich nachkommen. Ergibt sich nun durch die in irgend einem Lande bestehenden Verhältnisse, daß Kinder, denen gewisse Kenntnisse mangeln, in ihrem späteren Leben einen erheblichen Nachteil erfahren, so kann der Staat auch fahrlässige Eltern dazu zwingen, ihnen diese Kenntnisse zu verschaffen. Ist dies nicht anders möglich, als daß sie eine Staatsschule besuchen, weil sich sonst keine Gelegenheit dazu bietet, so wird der Staat auch den Besuch dieser Schule vorschreiben können, vorausgesetzt, daß sie so eingerichtet ist, daß sie von den Kindern ohne Schaden für ihre Seele besucht werden kann. So lange der Staat nicht weiter geht, greift er nicht mehr in das Recht der Eltern ein, als es deren Pflicht entspricht und das Recht der Kinder verlangt. So weit reicht entschieden auch seine Machtvollkommenheit. Wenn er aber ganz allgemein für sich das Recht in Anspruch nimmt, ein ihm vor Augen schwebendes Schulideal allen seinen Bürgern aufzuzwingen, so daß niemand Lesen, Schreiben und Rechnen lernen darf als dort, wo und so wie es das Staatsgesetz vorschreibt, so greift er damit unbefugterweise in die Rechte der Staatsbürger ein. Wenn er gar nur seine eigenen Schulen als zu Recht bestehend anerkennen will und jedem anderen verwehrt, von seinen natürlichen Rechten Gebrauch zu machen, so ist das ein unerträglicher, gänzlich rechtswidriger Zwang. Natürlich kann ein dahin lautendes, ungerechtes Gesetz niemand in seinem Gewissen verpflichten, aber leider läßt sich dagegen sehr schwer von einzelnen anstreiten. Will der Staat die Eltern verhindern, ihre Kinder selbst zu unterrichten, so kann man sich einfach an dieses Verbot nicht lehren; denn das wird auch der schlaueste Polizeidirektor nicht verhindern können. Wenn er aber die Gründung von Schulen verbietet, so kann er diesem Verbot auch den nötigen Nachdruck verleihen; denn so etwas läßt sich nicht heimlich machen. Ebenso kann er durch eine Reihe von Gewaltmitteln den Besuch seiner Schulen erzwingen. Desto ernster wird die Pflicht derjenigen sein, die auf die Gesetzgebung Einfluß haben, derartige Gewaltmaßregeln zu verhindern und, wo sie bereits bestehen, sie wieder abzuschaffen, damit bei fortschreitender Entchristlichung der Staatsschule wenigstens irgend eine Möglichkeit christlicher Erziehung gegeben sei. Dort wo diese Entchristlichung bereits bis zu dem Grade gediehen ist, daß sogar ein Verbot der Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen erlassen wurde, ist die Kirche manchmal so weit gegangen, Eltern, die ohne dringende Notwendigkeit ihre Kinder in solche Schulen schickten, die Losprechung in der Beicht zu verweigern, so z. B. in Belgien nach Einführung des Schulgesetzes vom 1. Juli 1879.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Instruktion der belgischen Bischöfe an den Klerus vom 1. September 1879; Archiv für kathol. Kirchenrecht, 42. Band (1879), S. 407: „Man kann im Bussakrament von dem Augenblicke an, wo sie sich halbstarrig zeigen, nicht losprechen: Alle Eltern, welche es versäumen, ihren Kindern einen

Bis zum 23. Oktober 1879 hatten von 7500 Lehrern bereits mehr als 2200 den Staatsschulen den Dienst versagt, 1164 Kommunal-schulen wiesen keinen einzigen Schüler auf und die Kommunal-schulen, welche besucht wurden, zeigten große Lücken. Sehr ernst spricht auch die Instruktion der Propaganda vom 24. November 1875 an die nordamerikanischen Bischöfe über die Gefahren solcher Schulen, von denen sie sagt: „Wenn diese nächste Gelegenheit zur Verführung nicht (durch geeignete Vorsichtsmaßregeln) in eine entferntere umgewandelt werden kann, so können solche Schulen mit gutem Gewissen nicht besucht werden. Das fordert schon das natürliche und göttliche Gesetz.<sup>1)</sup>“ Die Instruktion beruht sich dabei auf den Brief des Papstes Pius IX. an den Erzbischof von Freiburg vom 14. Juli 1864, der das gleiche bezüglich des damaligen badischen Schulgesetzes sagte. Die Gefahren sind bei den erwähnten amerikanischen Schulen: 1. Mangel des Religionsunterrichtes und der religiösen Erziehung, 2. Interkonfessionalität für Schüler und Lehrer, wodurch Anhänger jeder Sekte als Lehrer der katholischen Schüler bestellt werden könnten, 3. die Gefahren für die Sittlichkeit, die aus der dort üblichen Koedukation beider Geschlechter, wobei Knaben und Mädchen bunt durcheinander zu sitzen kamen, entstehen müssten. Als Heilmittel wird vor allem Gründung katholischer Schulen und Ausgestaltung der bestehenden verlangt, dann wo das nicht möglich ist, gründlicher Religionsunterricht mit Widerlegung der besonderen Irrtümer, die von den in der betreffenden Gegend verbreiteten Sектen gelehrt werden, sorgfältige Beaufsichtigung des Verkehrs der Kinder mit Schulkameraden, Abfragen der religiösen Wahrheiten durch die Eltern, endlich häufiger Sakramentsempfang. Können die Gefahren nicht beseitigt werden, so sind die Schulen zu meiden; „denn“,

---

christlichen Unterricht und eine religiöse Erziehung zu verschaffen; alle jene, welche ihre Kinder in Schulen schicken, in welchen das Verderben der Seelen nicht hintangehalten werden kann; alle jene endlich, welche ihre Kinder den Staatsschulen auch dann anvertrauen, wenn eine katholische Schule an dem Orte besteht, oder sie hinreichende Mittel besitzen, um ihre Kinder in anderer katholischer Weise zu erziehen, und dies ohne genügende Gründe und ohne die notwendigen Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahr des Verderbens tun. Die katholische Moraltheologie führt klar zu dieser Lösung. Die Congregatio S. Officii lehrt dies gleichfalls in ihrem Erlass an die amerikanischen Bischöfe vom 30. Juni 1875. Ebenso kann man den Lehrern nicht die Absolution erteilen, welche in den Schulen glaubens- und sittengefährliche Bücher benützen oder ihre Schüler lesen lassen; nicht jenen, welche die Kinder den Katechismus lehren, ohne die missio canonica zu besitzen, die ihnen nicht erteilt werden kann. Das gleiche gilt von den Böglingen, welche in den normalschulen den Unterricht erhalten, um später das Amt eines Lehrers in den Staatsschulen auszuüben, von den Eltern dieser Böglinge und den Professoren besagter Schulen.“

<sup>1)</sup> „Hoc autem periculum perversionis nisi e proximo remotum fiat tales scholae tuta conscientia frequentari nequeunt. Id vel ipsa clamant lex naturalis et divina“ (Archiv für kathol. Kirchenrecht, 38. Band [1877], S. 210.).

so heißt es, „eine solche Gefahr muß unbedingt vermieden werden bei jedem Verluste, auch dem des Lebens.<sup>1)</sup> Eltern aber, die sich hierüber nichts sagen lassen und trotz der Möglichkeit der Abhilfe doch ihre Kinder in solche Schulen schicken, ist im Falle hartnäckigen Verharrens in ihrem Entschlusse die Absolution zu verweigern.<sup>2)</sup>

Die religiöse Unterweisung besteht aber nicht nur in einem theoretischen Unterricht, sondern auch in der praktischen Anleitung der Uebung der Religion durch Gebet, Opfer, Sakramentsempfang. Diese religiösen Uebungen gehören mit zum Religionsunterricht wie das Rechnen zum Rechenunterricht. Ohne solche Uebungen ist der Religionsunterricht unmöglich. Wenn die Mutter dem Kinde die erste Kenntnis von Gott beibringt, so faltet sie ihm die Hände und lehrt es ein Gebet sprechen. So lernt es zugleich erkennen, daß es ein höheres Wesen gibt, dem man Ehrfurcht erweisen muß und lernt zugleich die Art, wie es dies tun soll. Ahnlich muß der Käthechet in der Schule vorgehen. Hat er das Opfer der heiligen Messe der Fassungskraft der Kinder entsprechend erklärt und ihnen gesagt, der katholische Christ sei verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen der heiligen Messe andächtig beizuwöhnen, so werden die Kinder am Sonntag in die Schulmesse geführt, um dieser Pflicht nachzukommen und sich in der Kirche entsprechend benehmen zu lernen. Ebenso wird den Kindern die Lehre von den heiligen Sakramenten theoretisch und praktisch beizubringen sein, während das Gebet in der Schule selbst geübt wird. Hierin ist das Kind nicht frei, aber ebensowenig ist es frei, wenn es zur bestimmten Zeit in die Schule kommen muß und wenn man ihm dort nicht eine theoretische Anstandslehre vorträgt, sondern es praktisch anleitet und eventuell auch zwingt, sich in der Schule anständig zu betragen. In beiden Fällen wird es aber zu nichts gezwungen, wozu es nicht schon vorher verpflichtet war. In diesem letzteren Sinne sind auch katholische Eltern nicht frei in der Wahl, ob sie ihren Kindern diese Anleitung geben lassen wollen oder nicht; denn sie haben die ihnen von Gott selbst auferlegte strenge Pflicht, sich hierin von der Kirche führen und leiten zu lassen.<sup>3)</sup> Bu-

<sup>1)</sup> „Enimvero tale periculum, ut per se patet, omnino vitandum est quocumque damno etiam vitae“ (Archiv a. a. D., S. 211).

<sup>2)</sup> „Hanc autem necessariam christianam institutionem et educationem liberis suis impertire quotquot parentes neglegunt; aut qui frequentari illos sinunt tales scholas in quibus animarum ruina evitari non potest; aut tandem qui, licet schola catholica in eodem loco idonea sit apteque instructa et parata seu quamvis facultatem habeant in alia regione prolem catholice educandi, nihilominus committunt eam scholis publicis sine sufficiente causa ac sine necessariis cautionibus quibus periculum perversionis e proximo remotum fiat; eos, si contumaces fuerint, absolvit non posse in sacramento poenitentiae ex doctrina morali catholica manifestum est“ (Archiv, a. a. D., S. 212).

<sup>3)</sup> Vgl. die oben zitierten Canones des Koder

dem gehört es doch zweifellos zu den Aufgaben der Erziehung, die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Nicht ganz ebenso liegt die Sache mit den religiösen Übungen in den höheren Schulen, in den oberen Klassen der Gymnasien, Realschulen oder auch in Fachschulen. Auch hier bleibt die Pflicht, die Religion auszuüben, die gleiche wie früher, aber hier ist die Religionsübung nicht mehr zu erlernen. Ihre Kenntnis in Theorie und Praxis wird vorausgesetzt und wenn auch das Alter der jungen Leute nicht eine solche Reife mit sich bringt, so ist doch mit dem Heranwachsen der Jugend selbstverständlich ein allmähliches Freilassen aus der schulpädagogischen Überwachung und Anleitung notwendig und darum eine Änderung in dieser Kontrolle wohl möglich.

Schreiber dieses Aufsatzes hat vor wenigen Jahren mit einem ehemaligen Studienkollegen, der in der Jugendseelsorge tätig war, über diese Frage gesprochen, dessen Ansicht dahin ging, es sei nicht gut in unserer Zeit, junge Burschen von sechzehn und mehr Jahren zum Empfange der heiligen Kommunion zu zwingen, wenn der Glaube in ihnen nicht stark ist und sich eine Gegnerschaft gegen den Sakramentsempfang zeigt; denn das führe nicht eltern zu sakrilegischen Kommunionen und zur Verbitterung der jungen Leute, dagegen sei es nützlich, die heilige Beicht manchmal vorzuschreiben, wenn dafür gesorgt wird, daß als Beichtväter kluge und in der Jugendseelsorge einigermaßen erfahrene Männer bestellt werden; denn die Vorschrift der Beicht bringe die jungen Leute wenigstens zu einem Gespräch mit dem Priester, der Sakrilegien zu verhindern wissen werde, andererseits aber Gelegenheit hat, Schwierigkeiten zu lösen und durch sein Wort auch die anfangs nicht vorhandene Disposition hervorzurufen und so die gefährdete Seele zu retten. Referent selbst hat ähnliche Erfahrungen gemacht. Bei Mittelschülerbeichten kamen öfters zur angesagten Stund meist nur jüngere Studenten, während eine Anzahl älterer, wenn man geduldig in der Kirche wartete, sich nach und nach einzeln einstellten, ihre Kämpfe und Zweifel vorlegten und dann ganz gut disponiert die Losprechung erbaten. Der Zwang zur Schulmesse kann manchmal höheren Gütern hinderlich sein, besonders da die Stunde oft nicht allen gelegen ist. So erklärte zum Beispiel die Schülerinnen einer Mädchenmittelschule oft mit sichtlichem Bedauern dem Beichtvater, der ihnen die ältere heilige Kommunion anriet, dies sei ihnen wegen der Schulmesse unmöglich, da sie dort nicht kommunizieren könnten, die Zeit aber bis zur Schulmesse für Kommunion, Rückkehr ins Elternhaus, zum Frühstück und abermaligen Kirchengang nicht reichte. Ganz anders liegt die Sache natürlich, wenn es sich um ein Institut mit internen Böglingen handelt, aber auch sonst ist die Gelegenheit, zu den Schülern in einer Predigt allein sprechen zu können, um sie besonders auf ihre Standespflichten aufmerksam zu machen oder ihnen in ihren besonderen Schwierigkeiten zu helfen, seelsorglich gewiß sehr wertvoll.

Nichter in dieser Angelegenheit ist unter allen Umständen die kirchliche und nicht die staatliche Autorität, während es den gläubigen Eltern nicht verwehrt wird, ihre diesbezüglichen Wünsche vorzubringen, die gewiß auch nicht unbeachtet gelassen werden dürfen, entscheiden wird jedoch stets die Rücksicht auf das Heil der Seelen. Dieses Recht der Kirche wird für Österreich im § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, ausdrücklich anerkannt.

Mit Religionsunterricht und religiösen Übungen ist aber die sittlich-religiöse Erziehung immer noch nicht abgeschlossen. Der ganze Mensch und all sein Tun von früh bis abends gehört Gott,

so muß auch die Religion den ganzen Schulunterricht durchdringen und es ist Aufgabe der Kirche, dies zu erreichen. Wo das nicht der Fall ist und je mehr es nicht der Fall ist, desto mehr wird vom Unterricht in den profanen Schulgegenständen das gelten, was Bischof Ketteler von den Schulen ohne Religionsunterricht schrieb:<sup>1)</sup> „Alles was eure Kinder in frommen Familien durch Vater, Mutter und Geschwister von der Religion empfangen, alle diese seligsten und heiligsten Empfindungen und Freuden sind für ein Kind in der Kommunalschule<sup>2)</sup> während der jahrelangen Dauer seiner Schulzeit für alle die Stunden verbannt, die es in der Schule zubringt. So oft die Schulstube sich ihm öffnet, ist das Kind in einer ganz anderen Welt als die ist, in welcher es zu Hause bei seinen Eltern lebt. Alles, was braven und guten Eltern im Hause, in der Familie die Hauptsache ist, sieht und hört es in der Schule so behandeln, als ob es die unbedeutendste Nebensache wäre, als ob es gar keinen Wert hätte, da ja der Lehrer nie davon redet.“

Auch ohne kirchenfeindliche Agitation wird eine solche Zurücksetzung des Religiösen immer einen sehr großen Verlust bedeuten, selbst dann, wenn auch in keinem Gegenstande etwas gegen die Religion ausgesprochen wird, was aber kaum zu verhindern ist, wenn der Kirche das Recht, sich der Sache anzunehmen, verweigert und bei Anstellung der Lehrer keinerlei Rücksicht auf ihre Gesinnung genommen wird. Es muß darum der Kirche auch auf den Unterricht in den profanen Gegenständen des Volksschulunterrichts wenigstens so viel Einfluß gestattet werden, daß sie Schäden für den Glauben und die guten Sitten der Kinder, die ihnen von unchristlichen Lehrpersonen drohen, abzuwenden imstande ist, wenn sie schon eine positive Hilfe, zu der eigentlich die Schule berufen ist, nicht erlangen kann. Hierüber sagt der can. 1381 des neuen Kirchenrechtsbuches: „§ 1. Die religiöse Unterweisung der Jugend untersteht in allen Schulen der Autorität und Aufsicht der Kirche. — § 2. Die Diözesanbischöfe haben das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß in keiner Schule ihres Sprengels irgend etwas gegen den Glauben oder die guten Sitten vorgetragen werde oder geschehe. — § 3. Ihnen steht auch das Recht zu, die Religionslehrer und Religionsbücher zu approbieren und auch zu verlangen, daß um der Religion oder der guten Sitten willen sowohl Lehrer als auch Bücher aus der Schule entfernt werden (wenn sie Schaden stifteten).“ Der can. 1382 spricht so dann das Recht der bischöflichen Visitation der Schulen aus, von der auch die sonst exenten Ordensleute nicht ausgenommen sind (sondern allein die nur für Ordensprofessen bestimmten Schulen).

<sup>1)</sup> Hirtenbrief über die Trennung der Schule von der Kirche vom 15. Februar 1873. Siehe Mumbauer, Wilhelm Emanuel von Kettelers Schriften, Band I, S. 361.

<sup>2)</sup> Nämlich in einer solchen, wie sie durch das hessische Gesetz eingeführt werden sollte.

Wenn es sich um Mittel- und Hochschulen handelt, so tritt das Erziehungsnioment mit forschreitendem Alter der Schüler immer mehr zurück, weshalb sich der positive Einfluß der Kirche mehr und mehr auf den Religionsunterricht beschränkt, was natürlich erst recht von eigentlichen Fachschulen gilt. Darum legt auch der neue Kodex gerade auf den Religionsunterricht in den höheren Schulen großes Gewicht, indem er vorschreibt, daß die Jugend in den mittleren und höheren Schulen vollkommener in der Religion ausgebildet werde, weshalb die Bischöfe dafür sorgen sollen, daß hiezu Priester bestimmt werden, die durch Eifer und Bildung hervorragen.<sup>1)</sup> Auch nimmt die Kirche für sich das Recht in Anspruch, aus eigenen Mitteln nicht nur Volkschulen, sondern auch Mittel- und Hochschulen zu gründen,<sup>2)</sup> welches Recht bezüglich der Universitäten allerdings ebenso wie die Verleihung der akademischen Grade, so weit diese kirchenrechtliche Gültigkeit erlangen sollen, dem Papste reserviert bleibt.<sup>3)</sup> Das Recht aber, zu verhindern, daß der Glaube oder das religiöse Leben der Studierenden durch falsche Lehre oder Verführung gefährdet werde, wird von der Kirche in Bezug auf jede Schule, von der Elementar- bis zur Hochschule stets geltend gemacht, wenn auch ihre Stimme in dieser Beziehung seit einiger Zeit meist ungehört verhallt. Es wird die Zeit wieder kommen und sie ist vielleicht nicht mehr fern, wo die Völker sich wieder an die Kirche wenden werden, um sie um Rettung aus dem Untergang anzuflehen.

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Seelsorgliche Behandlung sozialdemokratischer Wähler.) Die neuesten Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß viele Anfragen und Bitten um Aufschluß über die Behandlung sozialdemokratischer Wähler im Beichtstuhle gestellt und auch von der Redaktion der „Quartalschrift“ aufflärnde Worte erbeten wurden. Mehrfach wurde auch auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens aufmerksam gemacht. Ein einheitliches Vorgehen ist gewiß sehr wünschenswert und es muß auf alle Weise angestrebt werden, wie allen anderen Sünden gegenüber, so auch in diesem Falle. Denkt sich aber ein Fragesteller unter diesem einheitlichen Vorgehen die gleiche Behandlung aller derjenigen, welche für einen Sozialdemokraten ihre Stimme abgegeben haben, dann wird diesem Verlangen nicht Wilsahrt werden können. Wie die Pönitenten, die sic anderer Sünden schuldig gemacht haben, individuell, das heißt mit Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie gesündigt, zu behandeln sind, so auch diese, welche dem jetzt so verbreiteten Irrtum und Umsturzwillen Vorschub leisteten. Bequemer, weil einfacher, wäre es gewiß, wenn man alle nach einer Schablone behandeln könnte, ohne weitere Untersuchung den einen

<sup>1)</sup> Can. 1373, § 2. — <sup>2)</sup> Can. 1375. — <sup>3)</sup> Can. 1376 und 1377.